

Bekanntmachung

Die Stadt Wörth a. d. Donau erschließt das Baugebiet „Am Brand“. Das neue Baugebiet liegt im nordwestlichen Bereich von Wörth a. d. Donau, direkt an der Staatsstraße 2146. Die Entwässerung des Baugebietes soll im Trennsystem erfolgen, d. h. das anfallende Schmutzwasser soll über die bestehende Kanalisation zur Abwasserbehandlungsanlage Wörth a. d. Donau abgeleitet werden.

Das **Niederschlagswasser der einzelnen Bauparzellen** (Dachflächen, sonstige abflusswirksame befestigte Flächen) soll zunächst in Regenwasserdrosselzisternen zur Brauchwassernutzung (z. B. Gartenbewässerung) gesammelt werden. Das freie Schachtvolumen soll als zusätzliches Puffervolumen zur Vergleichmäßigung der Niederschlagswasserspitzenabflüsse bei Starkregen genutzt werden. Die Regenwasserdrosselzisternen ergeben ein Gesamtpufferspeichervolumen von 706 m³ mit einem gesamten Drosselabfluss von 15,5 l/s. Dieser Drosselabfluss erfolgt dann in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation.

Das **Niederschlagswasser der öffentlichen Straßen, Gehwege und sonstigen öffentlichen abflusswirksamen Flächen** soll in vorhandenen und geplanten Niederschlagswasserkanälen gesammelt und zu einem zentralen Regenrückhaltebecken mit einem Volumen von 1.989 m³ geleitet werden. Vor Einleitung in das Regenrückhaltebecken soll das Niederschlagswasser jeweils über eine Sedimentationsanlage laufen, in der im Regenwasser vorhandene Sedimente zurückgehalten werden. Vom Regenrückhalteraum wird das gesammelte Niederschlagswasser dann – auf einen Abfluss von 25 l/s gedrosselt – in den Feldgraben (Gewässer 3. Ordnung, Fl. Nr. 603/28, Gem. Wörth a. d. Donau) eingeleitet. Der Feldgraben verläuft in westlicher Richtung weiter auf das Gebiet der Gemeinde Wiesent, südlich an den Ortsteilen Siegelseige und Petersberg vorbei und mündet schließlich in die Wiesent (Höllbach).

Der **Regenrückhalteraum** soll in einer Talsenke im Bereich des dort beginnenden Feldgrabens durch Schüttung eines Querdamms gebaut werden. Der Damm soll die nach Westen abfallenden Böschungen südlich und nördlich der Talsenke aufnehmen und hier nur die vorhandene „Lücke“ schließen. Durch die Ausnutzung der natürlichen Gegebenheiten ist die Schaffung des erforderlichen Rückhaltevolumens in Form eines größeren naturnah gestalteten Regenrückhalterumes möglich. Das Regenrückhaltebecken soll ohne Dauerstau betrieben werden und bis auf den Ablaufschacht zur Ablaufbegrenzung sowie einer naturnah gestalteten Treppenanlage ohne sichtbare Einbauten gestaltet und bepflanzt werden. Am nördlichen Rand des Beckendammes ist ein Notüberlauf vorgesehen, der mit Wasserbausteinen gepflastert werden soll. Der Feldgraben unterhalb des Damms soll als sogenanntes Tosbecken ausgebildet werden, das im Falle einer Notentlastung zur Energieumwandlung und Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit dienen soll. Im weiteren Verlauf soll der Feldgraben auf einer Länge von ca. 46 m mit einer natürlichen Raubettausbildung mit Schroppen ausgebaut werden.

Die Einleitung des auf den befestigten Flächen des Baugebietes „Am Brand“ anfallenden Niederschlagswassers in den Feldgraben stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Gewässerbenutzung dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Für die geplante Gewässerbenutzung hat die Stadt Wörth a. d. Donau eine **gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG** beantragt.

Die Errichtung des Regenrückhaltebeckens im Bereich des Feldgrabens, die Schüttung des Querdamms und die Umgestaltung des Feldgrabens unterhalb des Damms stellen eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers sowie seiner Ufer und insofern **einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG** dar. Der Gewässerausbau bedarf grundsätzlich gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau (UVP-pflichtiger Gewässerausbau = Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht) anstelle einer Planfeststellung eine Plangenehmigung erteilt werden.

Das Landratsamt Regensburg hat nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG im Vorfeld eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Maßgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Die **standortbezogene Vorprüfung** wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor ist gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Nach überschlägiger Prüfung der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt wurde im Ergebnis festgestellt, dass die geplanten Maßnahmen ausgleichspflichtige Eingriffe in die Natur verursachen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, können nicht ausgeschlossen werden, insofern **ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen**.

Vom Antragsteller wurde hierzu ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) nach § 16 UVPG vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des wasserrechtlichen Verfahrens. Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Regensburg.

Diese Feststellung wird hiermit bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG, § 19 UVPG). Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Das beantragte Vorhaben bedarf somit einer **gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis**, einer **wasserrechtlichen Planfeststellung** und einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** (Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sowie § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie § 11 Abs. 1 und § 70 Abs. 2 WHG sowie Art. 69 Satz 3 BayWG in Verbindung mit §§ 15 ff UVPG).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ist auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 1 UVPG.

Die Planunterlagen der Bachmann & Peter Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH – einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung - liegen in der Zeit **vom 22.04.2022 bis einschließlich 23.05.2022** (Auslegungsfrist) für jedermann, während der Dienstzeiten, öffentlich zur Einsicht an folgenden Stellen aus:

- a) Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zimmernummer 4.037,
- b) Rathaus der Stadt Wörth a. d. Donau, Rathausplatz 1, 93086 Wörth a. d. Donau
- c) Rathaus der Gemeinde Wiesent, Bahnhofstr. 15, 93109 Wiesent

Die Bekanntmachung des Vorhabens wird gemäß Art. 27 a des BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg <http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> eingestellt. Dazugehörige Antragsunterlagen/Planunterlagen können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist beim Landratsamt Regensburg, bei der Stadt Wörth a. d. Donau und bei der Gemeinde Wiesent vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die dem Landratsamt Regensburg zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, sind weiterhin während der o.g. Auslegungsfrist über das UVP-Verbund-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) zugänglich (§ 20 Abs. 2 UVPG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat (§ 21 Abs. 2 UVPG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich 24.06.2022** (Einwendungsfrist), bei der Stadt Wörth a. d. Donau, Rathausplatz 1, 93086 Wörth a. d. Donau, bei der Gemeinde Wiesent, Bahnhofstr. 15, 93109 Wiesent sowie beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift während der üblichen Dienstzeiten Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist beim Landratsamt Regensburg, bei der Stadt Wörth a. d. Donau oder bei der Gemeinde Wiesent Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5, Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Dieser Ausschluss gilt nicht für Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bleibt ein Beteiligter dem Erörterungstermin fern, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Regensburg, 07.04.2022
Landratsamt Regensburg

Herrmann
Abteilungsleiter
Az.: S31-3-641.20.30-WÖR-BG Am Brand